



Satzung

Fassung vom 27. Februar 2013

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Frickenhausen e.V."
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frickenhausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e.V. (BDBV) und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik.
Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unsere Volkes, insbesondere der Gemeinde Frickenhausen aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesem Ziel dienen:
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Durchführung von Konzerten und sonstiger kultureller Veranstaltungen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen
 - d) Teilnahme an Wertungsspielen, Wettbewerben und Musikfesten der Bundesvereinigung deutscher Blas- und Volksmusikverbände, seiner Unterverbände und Vereine.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden.
Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
6. Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die Musiker und/oder Förderer sind.
2. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
3. Über Aufnahmeanträge und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - a) den Tod
 - b) den freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - zu a) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 - zu b) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Einhaltung einer zweimonatlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht des Ausscheidenden reicht bis zu diesem Zeitpunkt.
 - zu c) Mitglieder, die gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen, können mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihn rechtzeitig zu entrichten.

§5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann nach 40jähriger Vereinszugehörigkeit erworben werden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung im Gemeindemitteilungsblatt bekannt gegeben.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
5. Das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
7. Wahlen werden geheim oder per Handzeichen durchgeführt. Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen. Sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
8. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei höchstplatzierten.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) Die Entlastung des Vorstandes

- c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Die Wahl des Vorstandes (§8)
- e) Die Berufung der Kassenprüfer
- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Die Beschlussfassung über Anträge

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens vier Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach einem Wahlplan sind nach jeweils einem Jahr die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsbefugt.
4. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder beantragen.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
7. Der Vorstand wird ermächtigt anstelle der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen zu beschließen, die durch das Registergericht oder das Finanzamt veranlasst werden.
8. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung Ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b) Ist der erste Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
 - c) Die in §8 genannten Vorstandsmitglieder haben den ersten Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen.
 - Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 1000,00 DM im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren Aufbewahrung ist er verpflichtet.
 - e) Der Kassierer fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
 - f) Zwei Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§9 Protokolle

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 **Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten decken oder geringfügig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen im Sinne des §6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§11 **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

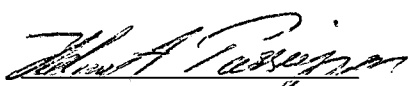
§12 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung Voraussetzung. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zu Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an die Gemeindeverwaltung Frickenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 20.01.1999 in Frickenhausen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frickenhausen, den 27. Februar 2013



Helmut Passiepen
(1. Vorsitzender)



Ines Stock
(Schriftführerin)